

Änderung des Verordnungstextes (Änderungen fett markiert)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“
für die Stadt Göttingen**

vom _____

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) i.V.m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechtes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinetal“ für die Stadt Göttingen vom 14. Februar 2000 (Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 21.03.2000; 1. Jahrgang; Nr. 2; S. 22 ff) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz (2) Absatz (3) eingefügt und erhält folgende Fassung:

(3) Vorhaben in Bauleitplänen

„Sollen in Bauleitplänen Windenergieanlagen dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan durch Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erklärt wird, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen oder dass für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angemessener Ersatz geschaffen wird. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft.

Göttingen, den _____

Wolfgang Meyer
Oberbürgermeister